



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1845

CCCLXXXVII. Dietrich v. d. Schul., Werners Sohn, verkauft an Tyde Ysense
Pfarrer zu Winterfeld, 2 Mark Dienstgeld aus Grieben, 8 Schill. Dienstgeld
aus Winterfeld, 9 einen halben Schill. aus der Bede ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54414](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54414)

CCCLXXXVII. Dietrich v. d. Schul., Werners Sohn, verkauft an Tyde Dfense Pfarrer zu Winterfeld, 2 Mark Dienstgeld aus Grieben, 8 Schill. Dienstgeld aus Winterfeld, 9 einen halben Schill. aus der Bede in Rademyn, für 44 Mark Soltw. wiederkäuflich, am 15. Juli 1505 (am Tage aller Apostel).

Orig. im Schul. Arch. zu Salzw.

CCCLXXXVIII. Churfürst Joachim und Markgraf Albrecht nehmen Albrecht von der Schulenburg zum Hauptmanne der Altmark an, am 29. Septbr. 1503.

— Wir Joachim Churfürst vnd Albrecht gebruder Marggrauen zu Brandenburg Bekennen — das wir vnns mit vnserm Rath vnd Liebenn getrewenn Albrecht vnn von der Schulenburgk Alte Fritzenn son geenygt vnd vertragenn habenn — also, Das wir gnanten Albrechtten von der Schulenburg zu vnserm heuptman In der Altten marck vffgenommen vnd dar selbst vnser lant die Alttenmarck von vnsern wegen zuuerweisen, vnd das getreulich zuschutzen vnd zu schirmen, vnd die straffen gefridsamlich zuuerteidingen, Beuolhen haben vnd alles das zuthun das ein getrewer heubtmahn zuthun vnd zuhandelln pflichtig vnd schuldig ist. Szo sol Im auch vnser lantschafft der Altten marck In allenn vnd iglichen vnsern geschefften wen er sy vonn vnser vnd des landes best wegenn fordernn vnd heischen wirt, gehorsam vnd volgig sein, Bey vormeydung vnser straff vnd vngnade: er sol auch von den selben kein geschenck noch gabe nicht nehmen, das vnser herfschafft oder denn vnsern zuschadenn reicht, fundern wes vnns vnd vnser herfschafft zu nutz vnd frommen kommen mack, vns das zuwenden vnd soll alles, das vnns vnd vnser herfschafft einzunehmen zustet, nichts einnehmenn Noch daruon aufgebenn, fundern das vnser Castner zu Tangermunde einnehmen lassen. Was er auch vonn brochenn vnd vellen In seiner heuptmanschafft erferet, dar aufs vnns vnd vnser herfschafft Nutz entfeen mag, des er dann guthen fleis thun vnd habenn soll, dasselb. alles sol er mit vnd In beyweesen vnser Castners beteydingen vnd handelln vnns vnd vnser herfschafft zum besten vnd was davon gefelt, sol vnser Castner einnehmen vnd berechen der herfschafft zu guth. Er soll auch den Castner getrewlich hanthabenn vnd Im beholffen vnd beraten sein, damit solchs vnd wes der Herfschafft zustet vnd dem Castner geburt ein zunehmen zu einer iglichen Zeit furderlich eingebracht werde, Er sol auch Acht Reyfiche pferde, die weil er vnser heuptmann ist halden vnd darzu mit knechtten geschickt vnd gerust sein. Daruor sollenn vnd wollenn wir Im von solcher heuptmanschafft wegenn vnd vor alle obgeschribenn sachen eins iglichen Jars aufs vnserm Casten zu Tangermunde dritthalbhundert guldenn gebenn vnd aufrichten lassen, halb vff walburgen vnd die ander helfft vff Michaelis, die Im vnser Castner daselbst alle Jar vff solch obbestimpt dage vnd sein Quitirunge geben vnd bezallenn soll on alles geferde. Ob auch geschee das der gnante Albrecht von der Schulenburg gegen den veynden oder sunst vonn vnsern wegenn schadenn empfinde, solchen schadenn sollen vnd wollen wir Im aufrichten, Wu wir aber daryn mit ein ander Irrig wurdenn, soll das gescheen nach erkenntnis vnser Retth vnd zweiger seiner frunde, So wir In auch In vnsern dienstenn fordertenn oder schickten sollen vnd wollen wir Im aufrichtung thun vnd vor schaden sein vnd so wir Im bey solcher vnser heuptmanschafft nicht lenger haben, oder Er nicht mehr da bleibenn will, das soll ein theill dem andern vff Johannis